

Hauptsatzung

für den Spiel- und Sportverein Geißelhardt e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Spiel -und Sportverein Geißelhardt e.V.
Kurzbezeichnung: SSV Geißelhardt
2. Der Verein hat seinen Sitz in 74535 Mainhardt- Geißelhardt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwäbisch Hall eingetragen.
3. Der Verein ist Verbandsmitglied im Württ. Landessportbund (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zweck.

§ 3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines

§ 4 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern. Zur Erreichung dieser Ziele unterhält der Verein derzeit folgende Abteilungen:

Aerobic

Frauengymnastik

Tennis

Tischtennis

Volleyball

Es können im Rahmen des Vereinszieles weitere Abteilungen eröffnet werden.

1. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Ausgaben und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung

von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

2. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5. Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören:

1. Die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen.
2. Pflege und Ausbau von Jugend-, Senioren-, Breiten- und Leistungssport.
3. Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.
4. Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben, genauso wie *Körperschaften des öffentlichen Rechtes und Kommunen*. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags entscheidet der Hauptausschuss. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters.
2. Mitglieder des Vereins sind:
 - Juristische Personen
 - Erwachsene
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahren)
 - Kinder (unter 14 Jahren)
 - Ehrenmitglieder.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss des Hauptausschusses ernannt werden.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu kündigen.
6. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
7. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt: Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.

Bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien.

Wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten.

Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

8. Über einen Ausschluss entscheidet nur der Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied, mit einer Frist von einem Monat nach Zugang, die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitgliedes. Bei **Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen** oder einer Beitragsrückerstattung. Nach dem Ausschluss hat die/der Betroffene die zum Eigentum des Vereins gehörenden Gegenstände und Wertsachen (z.B. Schlüssel, Sportgeräte, Literatur) an den Vorstand zurück zu geben.
9. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag von Vorstand und Hauptausschuss, jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Unabhängig davon können die einzelnen Abteilungen zusätzliche „Abteilungsbeiträge“ für deren sportliche Belange erheben. Die Höhe dieser Abteilungsbeiträge bestimmen die jeweiligen Abteilungsausschüsse. Eine Zustimmung durch Vorstand und Hauptausschuss ist auch hier erforderlich.
3. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinaus gehen.
4. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

5. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftsverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftsmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird, unter Angabe unserer Mandatsreferenz (interne Vereinsmitgliedsnummer), jährlich zum 1. April eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Weist ein Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühr/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

6. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Einrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
7. Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
2. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben mit Ausnahme der Regelung in § 8 Nr. 1 der Satzung kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
4. Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Gesamtvorstand mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
5. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten, unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen, zu benützen. Sie wählen den Gesamtvorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 9 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung
3. Hauptausschuss
4. Kassenprüfer

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- Dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Kassier/Kassiererin
 - dem/der Schriftführer/in
1. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
 2. Vorstand im Sinne §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist zur Vertretung des Vereins allein befugt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur dann vertreten kann, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
 3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung.
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung.
 - Die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.
 - Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern.
 - Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 5.000.--, (sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Hauptausschusses hierzu erteilt ist) die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist.
 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
 5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen.
 6. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstands- und Hauptausschusssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfall sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
 7. Im Einzelnen kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall

fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Email-Vorlage sein. Die Email-Vorlage gilt dem Vorstandmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

8. Der Vorstand kann besondere Vertreter nach §30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen. Die Aufgaben dieser Vertreter müssen durch schriftliche Vollmachten des Vorstandes genau beschrieben und zeitlich beschränkt sein (z.B. bis zu den nächsten Wahlen, bis zum Abschluss einer bestimmten Aufgabe oder durch genaues Datum).
9. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 11 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand unterliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
 - Entgegennahme und Bericht der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge
 - Erlass von Ordnungen
 - Auflösung des Vereines

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung –für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung- ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Hauptausschuss die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder wenn 10% der Mitglieder schriftlich dies unter Angaben der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation vom Verein kann in Textform (auch mittels elektronischen Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der Email. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/Email-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adress- und Emailänderungen ist eine Bringschuld des Mitgliedes. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß erstellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereines. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem /r Stellvertreter/in, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter/in. Der/die Versammlungsleiter/in übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
3. Die Wahl der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen, für die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereines eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Das Versammlungsprotokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers

- Zahl der erschienen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 13 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorstand, den jeweiligen Abteilungsleitern/innen der einzelnen Sportabteilungen, dem Jugendleiter, sowie von den Sportabteilungen ernannte Beisitzer/innen. Die Anzahl der abzustellenden Beisitzer ist abhängig von der Mitgliederzahl der einzelnen Abteilungen:

Von einem bis 50 Mitglieder wird die Abteilung im Hauptausschuss lediglich durch die/den Abteilungsleiterin/er ohne Beisitzer vertreten.

Ab 51 Abteilungsmitglieder bis 150 Mitglieder stellt die Abteilung, außer der /dem Abteilungsleiterin/er noch eine Beisitzerin/Beisitzer und über 150 Mitglieder wird die Abteilung durch die/den Abteilungsleiterin/er und zwei Beisitzer/innen im Hauptausschuss vertreten.

Bereiche und Gruppen die keine selbständige Abteilung sein können, sondern dem Hauptverein zugeordnet sind (derzeit z.B. Kinderturnen) werden jeweils durch eine vom Vorstand bestimmte volljährige Person im Hauptausschuss vertreten. Diese Person ist dort voll stimmberechtigt.

Verhinderungsvertreter der Hauptausschussmitglieder sind von den Abteilungen gewählte Stellvertreter. Für die nicht in Abteilungen organisierten Bereiche (. z.B. Kinderturnen) wird diese Vertretungsperson auch vom Vorstand benannt.

2. Mitglieder des Hauptausschusses, die mehrere Ämter bekleiden, haben bei der Abstimmung in der Hauptausschusssitzung nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Die Hauptausschusssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

§14 Abteilungen des Vereines

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen halten muss

2. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Sportabteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter/in geleitet, welche/r auch die einzelnen Sportabteilungen wählen.
3. Die Abteilungsleiter/innen sind selbständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. Ausgaben und Maßnahmen, die den Verein finanziell und rechtlich verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes und des Hauptausschusses.

§ 15 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Kinder und Jugendlichen an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

3. Der/die Jugendvertreter/in gehört dem Hauptausschuss an. Er/sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Bis zur Erarbeitung, Verabschiedung und Bestätigung einer evtl. neuen Jugendordnung behält die seitherige Jugendsatzung vom 10.4.1992 ihre Gültigkeit.
5. Sofern die Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten jeweils die Bestimmungen der Satzung.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon ist die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

§ 17 Kassenprüfer/in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt drei Jahre.
2. Die Kassenprüfer/innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 18 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Beschlussfassung über die Auflösungsabsicht muss in der Tagesordnung angekündigt sein. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Bezahlen der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeindeverwaltung Mainhardt übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§19 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein.

2. Als Mitglied des Württ. Landessportbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den WLSB Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandmitglieder mit Funktion, Anschrift Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse so wie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich- Alter oder Geburtsjahrgang.

In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich- Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

4. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
5. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§34,35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am..... In
.....

beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.